



## (1)

## Antrag auf Beurlaubung von Schüler/innen

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname d. Erziehungsberechtigten <sup>1</sup>	Name, Vorname d	Name, Vorname des Kindes	
Anschrift	Klasse bzw. Jgst.	Klassenlehrer/in bzw. Tutor/in	
	Zeitraum, für den	Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird:	
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beur	laubung vor (ggf. Beschein	igung(en)) beifügen:	
Klassenarbeiten/Klausuren sind betroffen: n	ein	raft (Fach)	
Mir ist bekannt, dass versäumter Unterrichtsstoff Die Hinweise zur Beurlaubung habe ich zur Kennt	_		
Ort, Datum	Unterschrift d. Erziehungs	Unterschrift d. Erziehungsberechtigten oder vollj. Schüler/in	
Bei Beurlaubungen <b>bis zu zwei Tagen:</b>			
Bei Beurlaubungen <b>bis zu zwei Tagen:</b> Entscheidung der Klassen- bzw. Jahrgangsstu	ufenleitung:		
Entscheidung der Klassen- bzw. Jahrgangsstu	t abgelehnt en bzw. unmittelbar vo		
Entscheidung der Klassen- bzw. Jahrgangsstu Die Beurlaubung wird genehmig Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultag	en bzw. unmittelbar vo	r oder nach den Ferien:	
Entscheidung der Klassen- bzw. Jahrgangsstu  Die Beurlaubung wird genehmig  Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultag  Stellungnahme der Klassen- bzw. Jahrgangss	en bzw. unmittelbar vo	r oder nach den Ferien:	
Entscheidung der Klassen- bzw. Jahrgangsstu  Die Beurlaubung wird genehmig  Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultag  Stellungnahme der Klassen- bzw. Jahrgangss  Die Beurlaubung wird befürword	en bzw. unmittelbar vontufenleitung:	r oder nach den Ferien:	
Entscheidung der Klassen- bzw. Jahrgangsstu  Die Beurlaubung wird genehmig  Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultag  Stellungnahme der Klassen- bzw. Jahrgangss  Die Beurlaubung wird befürword  ggf. Begründung:	en bzw. unmittelbar von stufenleitung: tet nicht befü	r oder nach den Ferien:  rwortet  v. Jahrgangsstufenleitung)	
Entscheidung der Klassen- bzw. Jahrgangsstu  Die Beurlaubung wird genehmig  Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultag  Stellungnahme der Klassen- bzw. Jahrgangss  Die Beurlaubung wird befürword  ggf. Begründung:  Verl,  Ort, Datum	en bzw. unmittelbar von stufenleitung: tet nicht befü	r oder nach den Ferien:  rwortet  v. Jahrgangsstufenleitung)	
Entscheidung der Klassen- bzw. Jahrgangsstu  Die Beurlaubung wird genehmig  Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultag  Stellungnahme der Klassen- bzw. Jahrgangss  Die Beurlaubung wird befürword  ggf. Begründung:  Verl,  Ort, Datum  Entscheidung der Schulleitung (geht d. Antra	gen bzw. unmittelbar von stufenleitung: tet	r oder nach den Ferien:  rwortet  v. Jahrgangsstufenleitung)	
Entscheidung der Klassen- bzw. Jahrgangsstu  Die Beurlaubung wird genehmig  Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultag  Stellungnahme der Klassen- bzw. Jahrgangss  Die Beurlaubung wird befürword  ggf. Begründung:  Verl,  Ort, Datum  Entscheidung der Schulleitung (geht d. Antra	gen bzw. unmittelbar von stufenleitung: tet	r oder nach den Ferien:  urwortet  v. Jahrgangsstufenleitung)  chriftlich zu):	
Entscheidung der Klassen- bzw. Jahrgangsstu  Die Beurlaubung wird	gen bzw. unmittelbar von stufenleitung: tet	r oder nach den Ferien:  rwortet  v. Jahrgangsstufenleitung)  chriftlich zu):  Beschränkung der Zeit	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> entfällt bei volljährigen Schüler/innen



## Hinweise zur Beurlaubung von Schüler/innen

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen rechtzeitig (möglichst eine Woche vorher) bei der Schule eingereicht werden, da die Beurlaubung vorab ausgesprochen werden muss.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Bis zu zwei Tage beurlaubt die Jahrgangsstufenleitung, darüber hinaus die Schulleitung.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:

- a. persönliche Anlässe
  - (z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- b. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
  - kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
  - Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
  - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
  - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass das schulpflichtige Kind am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte/r nicht dieser Verpflichtung nachkommt.